

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Durchführungsverordnung

Kennziffertabelle für Abwassergeld

Bewertungskriterien	Abwassergeld
1. Abfiltrierbare Stoffe	0,30 M/kg
2. a) BSB ₅ '	0,75 M/kg O ₂
b) CSVCr	0,75 M/kg O ₂
c) CSVMn	0,75 M/kg O ₂
3. Gesamtsalz außer Härtebildner	0,03 M/kg
4. Härtebildner berechnet als CaO	0,09 M/kg
5. Säureverbrauch	60,00 M/Kval
6. Basenverbrauch	6,00 M/Kval
7. Eisen	6,80 M/kg Fe
8. Schwermetalle, außer Eisen und Gifte	13,60 M/kg
9. Öl, Fett bzw. extrahierbare Stoffe	5,00 M/kg
10. bei Einleiten/Einbringen von Öl, Fett bzw. extrahierbaren Stoffen in die Territorial- und inneren Seegewässer der DDR	50,00 M/kg
11. Stickstoff	5,00 M/kg N
12. Phosphor	13,50 M/kg P
13. Gifte und andere Wasserschadstoffe	150,00 M/kg Cyanid-äquivalent ¹
14. Temperatur	0,001 M/m ³ und°C
15. Abprodukte (z. B. Asche, Müll, Bauschutt)	200,00 M/m ³
16. Landwirtschaftliche Abprodukte (Jauche, Gülle)	100,00 M/m ³

¹ 1 kg Cyanidäquivalent ist die Masse eines Giftes oder anderen Wasserschadstoffes, die die gleiche toxische Wirkung auf Testorganismen ausübt wie 1 kg Cyanid. Die Ermittlung des Cyanidäquivalents erfolgt auf der Grundlage des Wasserschadstoffkatalogs, herausgegeben vom Institut für Wasserwirtschaft.

Dritte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz**— Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete —****vom 2. Juli 1982**

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird folgendes verordnet:

§ 1**Verantwortung für die Vorbereitung**

(1) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß den §§ 36, 37 und 39 des Wassergesetzes sind die Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung der Beschlüsse für Gebiete gemäß § 29 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 des Wassergesetzes sind die Räte der Kreise verantwortlich. Erstreckt sich ein Gebiet auf das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der

Kreise die Vorbereitung miteinander abzustimmen. Hat das Gebiet Bedeutung für den Bezirk, ist der Rat des Bezirkes für die Vorbereitung des Beschlusses verantwortlich.

§ 2**Antragstellung**

(1) Anträge auf Beschlußfassung sind beim Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes oder Kreises zu stellen.

(2) Die Antragsteller haben die Beschaffung und Anfertigung aller für die Beschlußfassung erforderlichen Unterlagen zu sichern.

§ 3**Verfahren der Vorbereitung**

Das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des örtlichen Rates hat den Antrag den beteiligten Staatsorganen, Betrieben und Bürgern bekanntzugeben und erforderlichenfalls mit ihnen zu beraten und eine Stellungnahme beim zuständigen Wehrbezirkskommando anzufordern. Der Antragsteller ist verpflichtet, an Erläuterungen und Beratungen mitzuwirken.

§ 4**Beschlußfassung**

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Gebietes,
- Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- Nutzungsbeschränkungen und Verbote, bei Trinkwasservorbehaltsgebieten und wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Beginn der einzelnen Nutzungsbeschränkungen und Verbote.

(2) Zur Durchsetzung der Nutzungsbeschränkungen und Verbote erforderliche Aufgaben beschließt der Rat des Bezirkes bzw. Kreises in einem Maßnahmeplan.

§ 5**Bekanntgabe**

(1) Der Beschluß über die Festlegung eines Gebietes gemäß § 1 ist in seinem wesentlichen Inhalt vom Rat des Bezirkes oder Kreises öffentlich bekanntzugeben.

(2) Je eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes ist den beteiligten Räten der Gemeinden durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben. Die Räte der Gemeinden können bei Nachweis berechtigter Interessen Einsicht in diese Unterlagen gewähren.

(3) Ausfertigungen des Beschlusses einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes sind dem Büro für Territorialplanung, dem Liegenschaftsdienst, der Kreis- und Bezirksplanungskommission, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der Abteilung Geologie, der Staatlichen Gewässeraufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion und dem Antragsteller durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

(4) Auszüge aus dem Maßnahmeplan sind den Betroffenen durch den Rat des Bezirkes oder Kreises zu übergeben.

§ 6**Kontrolle**

Die Einhaltung der Beschlüsse ist durch die örtlichen Räte, die Staatliche Gewässeraufsicht und die Staatliche Hygieneinspektion im Rahmen ihrer Verantwortung zu kontrollieren.